

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB eingegangene Stellungnahmen:

<b>Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB</b>	
Stellungnahme	Erwiderung / Beschlussvorschlag
<b>Beteiligter 1: Schreiben vom 31.03.2022 und 01.04.2022</b>	
<b>31.03.2022</b>	
<p>Ist die Zu- und Abfahrt zum neuen Gerätehaus über die Wernerstr. oder über die Feldstr. geplant?            Wenn die Zu+Abfahrt über die Wernerstr. geplant ist, müsste doch evtl. die Bushaltestelle neu verlegt werden.            Das Fläche direkt gegenüber des jetzigen Gerätehauses wäre auf dem ersten Blick doch besser geeignet, und warum wird der Standort an Gersteinwerk nicht genutzt??</p>	<p>Die Zu- und Abfahrt zum neuen Feuerwehrgerätehaus erfolgt über die Werner Straße. Die Feldstraße hingegen wird als Anbindung an die Einzel- und Doppelhäuser nördlich des neuen FGH genutzt. Im Zuge der Standortverlagerung wird die Bushaltestelle „Feldstraße“ verlegt. Aktuell befindet sich die Stadt Werne in Abstimmung mit der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna, um zu ermitteln, an welche Position die Haltestelle verlegt werden soll.</p> <p>Im Vorfeld des Planverfahrens erfolgte eine Machbarkeitsstudie, in der verschiedene alternative Standorte untersucht wurden. Hierbei stellte sich heraus, dass dieser Standort die zukunftssträchtigste Lösung darstellt. Dies bezieht sich sowohl auf das Grundstück, als auch auf die verkehrliche Anbindung der Werner Straße. Aus einsatztaktischer Sicht bietet der Standort durch seine strategisch optimale Lage innerhalb Stockums eine ideale Voraussetzung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
<b>01.04.2022</b>	
Darf ich bitte nachfragen, wer an der Machbarkeitsstudie dies bezüglich alles beteiligt war?	Die Machbarkeitsstudie wurde von einem externen Architekturbüro durchgeführt.

<b>Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB</b>	
<b>Stellungnahme</b>	<b>Erwiderung / Beschlussvorschlag</b>
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.